

## ***Der Testator des stadtrömischen Testaments in CIL. VI 10229: ein Senator konsularen Ranges – kein libertus***

Der Tod war im Leben der Menschen in römischer Zeit allgegenwärtig, anders als in unserer modernen Welt, in der der individuelle Tod oft fast unsichtbar ist. Ebenso allgegenwärtig war deshalb für sehr viele Menschen der Gedanke und die Notwendigkeit, gegen den Tod und das Vergessenwerden vorzusorgen, was zur Folge hatte, dass man auch versuchte, das Nachleben der eigenen Person durch konkrete Maßnahmen sicherzustellen. Das aber hieß, die Zukunft durch ein Testament zu ordnen – mit Anordnungen, die das Weiterleben des Verstorbenen innerhalb der Familie und der Gesellschaft garantieren sollte, aber auch die Zukunft anderer betraf<sup>1</sup>. Noch heute lassen uns dies viele tausende lateinische Inschriften erkennen, in denen sich Formeln wie *testamento* oder *ex testamento*, aber auch längere Wortfügungen wie *secundum voluntatem testamenti*, *secundum tabulas testamenti* oder *secundum verba testamenti* finden<sup>2</sup>. Fast immer sehen wir diese Formeln heute im Kontext einer einzelnen Anordnung, die im Fall des Todes ausgeführt werden soll, ohne dass der genaue Wortlaut im Testament oder dessen Text insgesamt wiedergegeben wird. Sie finden sich in Texten, nach denen die Errichtung von Bauten für die Mitbürger des Verstorbenen in Auftrag gegeben wurden, Dedikationen an Gottheiten veranlasst und vor allem die Errichtung von Mausoleen oder allgemeiner eines Grabplatzes mitsamt den jährlichen Totenfeiern gesichert werden sollten. Dass einmal ein komplettes *kaput* aus einem Testament im Wortlaut zitiert wird, ist fast eine Ausnahme<sup>3</sup>. Vollständige Testamente sind zumeist nur in Ägypten erhalten<sup>4</sup>, wenige fragmentarische

<sup>1</sup> E. Champlin, *Final Judgments. Duty and Emotion in Roman Wills 200 B.C.-A.D. 250*, Berkeley 1991; J. Matthews, *Roman Perspectives: Studies in Political and Cultural History, from the First to the Fifth Century*, Cambridge 2010, besonders Kapitel 6 (S. 111-156): *A last will and testament*; W. Eck, *Inschriften post mortem: Elogia und res gestae, nicht nur cursus honorum*, in M. Osanna (hg.), *Ricerche e scoperte a Pompei. In ricordo di Enzo Lippolis. Atti del convegno Studium erga populum. Studium erga sapientiam*, Napoli 2021, 367-376. Für wertvolle Hinweise danke ich Ulrike Babusiaux, Francesca Lamberti und Dirk Koßmann.

<sup>2</sup> Siehe z.B. *FIRA*. III 59 oder *CIL*. VIII 23091; XI 1924 = *D.* 5503.

<sup>3</sup> Siehe etwa *CIL*. III 6998 = 13652 = *D.* 7196; *CIL*. X 114 = *D.* 6469; *D.* 6468; *CIL*. XIV 2112 = *D.* 7212; *AE*. 2000, 344b; dazu U. Babusiaux, *Bekanntes und Neues zum römischen Vereinsrecht*, in *ZSS(R)* 140, 2023, 298-322, hier 309-315.

<sup>4</sup> Literatur dazu bei M Amelotti, *Scritti giuridici*, L. Migliardi Zingale (hg.), Turin 1996. Siehe auch M. Nowak, *Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach*, Warschau 2015, 342-387 mit den römischen Dokumenten; B. Strobel, *Römische Testamentsurkunden aus Ägypten vor und nach der Constitutio Antoniniana*, München 2020; L.C. Colella, *I testamenti dei cittadini romani*

Texte kennt man aus spätantiker Zeit in den Papyri von Ravenna<sup>5</sup> sowie weitere wenige ebenfalls aus spätantiker Zeit, die vor einigen Jahren wohl in Nordafrika gefunden und teilweise publiziert wurden<sup>6</sup>.

Aus dem Zentrum der römischen Elite, aus Rom selbst, aber kennen wir nur die genannten allgemeinen Formel, aber keine Testamente im Wortlaut – mit einer einzigen Ausnahme: Von einer mehr als 2,25 m hohen Marmortafel sind zahlreiche aneinanderpassende Fragmente erhalten, fast alle in der ersten Hälfte des 19. Jh. gefunden; sie enthalten Teile eines Testaments<sup>7</sup>, das zwischen April und Juni 108 n.Chr. abgefasst, später, zusammen mit einem *codicillum*, auf eine Marmortafel übertragen und an einem Grab außerhalb des Pomeriums nahe der via Appia der Öffentlichkeit präsentiert wurde<sup>8</sup>. Das geschah einige Zeit nach der Abfassung des Testaments, wann genau, das lässt sich nicht sagen, ist aber für das Verständnis unwichtig. Dass der Text veröffentlicht werden sollte, hatte der Testator auch selbst im Testament vorgeschrieben<sup>9</sup>. Erhalten sind Teile von 133 Zeilen, von denen jeweils der Beginn und das Ende verloren sind; wie viele Zeilen am Ende insgesamt fehlen, lässt sich nicht sagen, vermutlich aber nicht sehr viele; in diesen letzten Zeilen standen wahrscheinlich auch die Namen der Zeugen, wenn sie denn mitveröffentlicht wurden.

Lange, und partiell bis in die heutige Zeit, wurde der Text *Testamentum Dasumii* genannt, eine Formulierung, die auf Mommsen zurückgeht, der diesen Namen in die Überschrift des Dokuments gesetzt hatte: *[Test]amentu[m] L. Dasumi Tusci?*<sup>10</sup>. Im Laufe einer längeren prosopographischen Weiterentwicklung wurde aus dem von Mommsen rekonstruierten Namen ein Suffektkonsul des Jahres 93<sup>11</sup>, der schließlich um das Jahr 110 auch zu einem Prokonsulat in Asia gelangt sein soll; sein Name war schließlich zu L. Dasumius Hadrianus mutiert<sup>12</sup>.

*d'Egitto tra storia sociale e prassi giuridica. Dal I secolo d.C. a Severo Alessandro*, Wiesbaden 2024; M. Avenarius, *Ordo testamenti. Pflichtdenken, Familienverfassung und Gemeinschaftsbezug im römischen Testamentsrecht*, Tübingen 2024; S. 37-39 zur dokumentarischen Grundlage.

<sup>5</sup> J.-O. Tjäder, *Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700. I. Papyri I-28*, Lund 1955, 190-224.

<sup>6</sup> AE. 2016, 2031-2034.

<sup>7</sup> CIL. VI 10229.

<sup>8</sup> Das Datum ergibt sich aus der Angabe in Zeile 124: *[Ael]io H[adria]no et Trebatio Pr[et]fisco co(n)s(ulibus)*], die Monate April bis Juni für diesen Konsulat sind die Folge von AE. 2004, 1898.

<sup>9</sup> Zeile 115: *[--- exemplu]m poni ad latus monimen[ti ---]*.

<sup>10</sup> CIL. VI 10229 = FIRA. III<sup>2</sup> 48.

<sup>11</sup> Cf. A. Degrassi, *I fasti consolari dell'impero Romano*, Roma 1952, 28: 93/100; handschriftlich hat Degrassi im Handexemplar seiner Fasti Symes' Anregung für einen Konsulat im Jahr 93 notiert.

<sup>12</sup> In PIR.<sup>2</sup> D 13 nur als (DASVMIVS) vermerkt; D 14 nennt einen L. DASVMIVS, der in der späteren Forschung mit D 13 zu einer Person verbunden wurde; zuletzt *Neuer Pauly* III 332 Dasumius [2].

Doch diesen angeblichen Senator hat es nie gegeben, er ist eine reine Konstruktion, ohne jegliche direkte Quellengrundlage<sup>13</sup>. Seine „Entstehung“ verdankt er im Wesentlichen eben diesem testamentarischen Fragment, in dem für zwei Frauen das Gentilnomen Dasumia erhalten ist und von dort auf den Testator übertragen wurde. Lange hatte man auch gemeint, man könne seinen senatorischen Status durch einen Suffektkonsulat im Jahr 93 nachweisen. Heute kennen wir aber die Namen aller Konsuln dieses Jahres; für einen Dasumius ist dort auch kein Platz mehr<sup>14</sup>. Auch das Cognomen Hadrianus für einen traianischen Prokonsul der Provinz Asia liegt in keiner antiken Quelle vor. Dass eine solche imaginäre Person nicht als Urheber des Testaments angesehen werden kann, und deshalb sein Name nicht am Anfang des Testaments gestanden haben kann, versteht sich von selbst.

Als Antonio Ferrua 1976 ein weiteres Fragment dieses Testaments veröffentlichte<sup>15</sup>, wurde, obwohl damals Dasumius Hadrianus noch als realer Senator angesehen wurde, bald vermutet, der Testator könne in Wirklichkeit mit einem Domitius Tullus, *consul iterum* im Jahr 98, identisch sein. Von dessen Tod und Testament berichtet Plinius sehr ausführlich in *epistula* 8.18, also im vorletzten Buch seiner privaten Briefe. Bei Plinius ist die Haupterbin des Tullus die Tochter seines Bruders Lucanus, die von Domitius Tullus adoptierte wurde, was mit dem Inhalt des Testaments in einem wichtigen Punkt harmoniert; denn auch in dem epigraphisch überlieferten Testament ist die Haupterbin ebenfalls eine Frau; sie wird als *pientissima* charakterisiert<sup>16</sup>. Dass der Verstorbene selbst keinen männlichen Erben hatte, erkennt man daraus, dass sein *amicus rarissimus*, dessen Name im Testament an dieser Stelle verloren ist, einen Teil des Erbes erhält, wenn er sich verpflichtet, den Namen des Verstorbenen anzunehmen und damit das Fortleben des Namens zu gewährleisten<sup>17</sup>. Vor allem Carmen Castillo, Ronald Syme und Ginette di Vita Evrard haben auf der Grundlage des Pliniusbriefs für die Identifizierung mit Domitius Tullus plädiert und daraus mehrere Schlussfolgerungen gezogen, worin ihnen die nachfolgende Forschung recht weitgehend gefolgt ist<sup>18</sup>.

<sup>13</sup> W. Eck, *L. Dasumius Hadrianus, Konsul und Prokonsul von Asia in traianischer Zeit: ein wissenschaftliches Phantom*, in *ZPE* 223, 2022, 219-222.

<sup>14</sup> W. Eck, *Diplome, Konsuln und Statthalter: Fortschritte und Probleme der kaiserzeitlichen Prosopographie*, in *Chiron* 34, 2004, 25-44, hier 35 = *AE* 2004, 356.

<sup>15</sup> A. Ferrua, *Ultime Scoperte a S. Callisto*, in *Riv. Arch. Crist.* 52, 1976, 21 ff.; dazu W. Eck, *Zum neuen Fragment des sogenannten testamentum Dasumii*, in *ZPE* 30, 1978, 277-295, dessen weitergehende Rekonstruktion nie in die *AE* aufgenommen wurde.

<sup>16</sup> *CIL*. VI 10229 Zeile 7.

<sup>17</sup> Dazu Avenarius, *Ordo testamenti* cit. (Anm. 4) 424 f.

<sup>18</sup> Siehe C. Castillo García, *El famoso testamento del Cordobés ‘Dasumio’*. Actas del I Con-

Sowohl für Mommsen als auch für die Autoren, die sich seit dem Fund des neuen Fragments mit dem Testament befassten, war es eine selbstverständliche, nicht näher problematisierte Tatsache, dass der Testator ein römischer Senator konsularen Ranges war<sup>19</sup>. Zu viele Hinweise im inschriftlichem Text schienen daran keinen Zweifel möglich zu machen; das wurde durch die spätere Identifizierung des Testators mit dem von Plinius beschriebenen Domitius Tullus noch weiter verstärkt<sup>20</sup>.

Doch im Jahr 2005 erschien in der romanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte ein Beitrag von Joshua C. Tate, dessen Lösungsvorschlag mehr als überraschend ist. Sein Urteil über den Verfasser des Testaments lautet so:

«Modern classical scholarship owes an incalculable debt to the epigraphic scholars of the nineteenth-century. At times, however, great scholars like Mommsen went too far in their efforts to fill the cracks in our knowledge of the Roman world. Even the most basic assumptions about the *testamentum Dasumii*, such as the presumed senatorial status of the testator, may prove unfounded. Until further research provides a more definite answer, we must remain open to the possibility that the testator was not only an *Ignotus*, but an *Ignotus libertus*»<sup>21</sup>.

greso Andaluz de Estudios Clásicos, Jaén 1982, 159 ff.; R. Syme, *The Testamentum Dasumii: Some Novelties*, in *Chiron* 15, 1985, 41-64; G. di Vita Evrard, *Le testament dit 'de Dasumius': testateur et bénéficiaires*, in C. Castillo (hg.), *Novedades de Epigrafía Jurídica Romana en el ultimo decenio*, Pamplona 1989, 159-174. Dazu W. Eck, J. Heinrichs, *Sklaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Darmstadt 1993, 189-191 = *AE* 1996, 93. Für den Versuch von A. Canto, *CIL. VI 10229: ¿El Testamento de Licinio Sura?*, in *Chiron* 21, 1991, 304-309 = *AE* 1991, 1028-1030, das Testament Licinius Sura zuzuweisen, gibt es keine auch nur halbwegs gesicherte Basis; denn um ihn mit Personen, die das Gentile Dasumius tragen, zu verbinden, dafür genügt die Rekonstruktion des Cognomens Sura in einer Inschrift aus Italica, von der fast nichts erhalten ist, nicht. Erhalten ist: *[L. Licinius] SVR[-] f<e>cit oder f(aciendum) c(uravit) It(licensibus)*. Bei den drei erhaltenen Buchstaben kann man, wenn man will, alles Mögliche ergänzen. – Zu Plinius' Brief, in dem er sich zu Domitius Tullus äußerte, jetzt im Detail A. Arnone, *Profili retorici in Plin. Epist. 8.18 (sul testamento di Domizio Tullo)*, in *QLSD*. 15, 2025, 39-50. Zur These von Joshua C. Tate äußert er sich nicht.

<sup>19</sup> So auch bei Champlin, *Final Judgments* 36 f., der es allerdings eher für unwahrscheinlich hält, dass der Testator Domitius Tullus war, siehe E. Champlin, *Miscellanea testamentaria*, in *ZPE*. 62, 1986, 247-255, hier 251ff.

<sup>20</sup> Der Text ist heute am besten und unter Einbeziehung des neuen Fragments in den beiden Datenbanken zu finden: EDCS-16100457 und EDR078811. Siehe auch M.G. Granino Cecere, *Sog. Testament des Dasumius CIL. VI 10229*, in R. Neudecker, M. G. Granino Cecere, *Antike Skulpturen und Inschriften im Institutum Archaeologicum Germanicum*, Wiesbaden 1997, 152-159, Nr. 87.

<sup>21</sup> J.C. Tate, *New Thoughts on the 'Will of Dasumius'*, in *ZSS.(R)* 122, 2005, 166-171. Das folgende Zitat auf S. 171: «the fact remains that virtually all of Mommsen's supplements to the *testamentum* turn out to be wrong» ist eine billige Aussage für einen Autor, der noch im Jahr 2005 keine Kenntnis vom Beitrag von di Vita Evrard aus dem Jahr 1989 genommen hat.

Wenn man mit dem Text dieser großen, freilich fragmentarischen Inschrift aus Rom seit längerem vertraut ist, reibt man sich zunächst verwundert die Augen. Hat man den Text bislang so völlig falsch gelesen und wichtige Hinweise übersehen? War man – anders als Joshua C. Tate – blind und hat man deshalb den Grundannahmen Mommsens ohne Nachfragen vertraut? Liest man dann allerdings den Beitrag von Tate nochmals mit der nötigen Aufmerksamkeit, stellt man bald fest, dass dessen Ausführungen die bisherige Zuweisung an ein angesehenes Mitglied des Senatorenstandes nicht erschüttern können. Denn was er für seine These anführt, das sind, verbunden mit billiger Kritik an Mommsens Grundaussagen, durchwegs Annahmen und Hypothesen ohne quellenmäßige Grundlage: denn fast alles, was man liest, steht in starkem Gegensatz zu dem, was der Text des Testaments als Gesamtdokument und an vielen einzelnen Stellen erkennen lässt, selbst wenn man nicht auf die zahlreichen Einzelhinweise achtet, die zu der bisherigen sozialen Einordnung des Testators geführt haben. Deshalb ist es nicht nötig, die Vermutungen und Zweifel des Autors an der bisherigen grundsätzlichen Einordnung des Testators in die römische Sozialstruktur zu erläutern und zu widerlegen.

Dennoch sei beispielhaft auf eines der „Argumente“ von Tate verwiesen. Am Ende des Testaments sind in einem Kodizill die Namen von Kaiser Traian sowie eines der *consules iterum* des Jahres 107, Q. Sosius Senecio, erhalten; zwischen beiden ist ferner, was Tate offensichtlich nicht erkannt hat, auch noch der Name mindestens einer weiteren Person, und zwar zwingend eines Senators, verloren; denn es ist schlicht ausgeschlossen, dass der Autor des Kodizills, wer auch immer er war, nach dem Namen von Kaiser Traian eine weitere Person, genannt war, die nicht dem *ordo senatorius* angehörte, und erst nach dieser Person auch noch Q. Sosius Senecio, einen ehemaligen *consul iterum*, angeführt hätte. Nach der in römischer Zeit vorherrschenden Logik über die Gliederung der Gesellschaft muss dort sogar der Name eines Senators gestanden haben, der selbst entweder auch zweimal Konsul gewesen war wie Senecio, der aber in der Antike vorangestellt wurde. Senatoren, die dreimal zum Konsulat zugelassen wurden, gab es noch in traianisch-hadrianischer Zeit. Diese drei oder, wenn in der Lücke zwischen dem Kaiser und Sosius Senecio mehr Namen gestanden hatten, erhielten jeweils (*singulis*) ein Legat, dessen Wert in der nachfolgenden Lücke verloren ist. Doch da danach noch eine andere Personengruppe mit einem Legat bedacht

<sup>22</sup> Der Text lautet an dieser Stelle: [---]t do lego damnasq[ue ---] / [Imp. Caesari Nervae Traia]no Aug(usto) Germanic[o] Dacico, ---, / --- Sos]io Senecioni singu[lis ---]. Nervae ist bisher nicht ergänzt, kann aber kaum gefehlt haben.

wurde, die je fünf Pfund Silber erhielten, muss der Wert für Traian und die weiteren Senatoren höher gewesen sein, also vermutlich in Gold bestanden haben, oder eine Silbermenge, die fünf *pondera* deutlich überstiegen haben müsste<sup>23</sup>. Da J. Tate wohl bewusst war, dass diese Verbindung irgendeines nicht näher benennbaren Freigelassenen mit dem Kaiser und mit dem hochangesesehenen Konsular Sosius Senecio ohne Begründung jeden Leser mehr als *überraschen* müsste, erklärt er kurzweg (170): „Perhaps these individuals were friends of the testator’s former *dominus* rather than of the testator himself“! Es wäre wohl besser gewesen, auf diese ziemlich abstruse „Erklärung“ zu verzichten.

Im Testament wird mehrmals L. Iulius Ursus Servianus genannt, der, was selbst der Autor des Artikels nicht bestreitet<sup>24</sup>, mit einem der Suffektkonsuln des Jahres 90 identisch ist, der Ende 97/98 als Statthalter in der Germania superior ein Dreilegionenheer kommandierte, und anschließend ein gleich großes Heer in der Provinz Pannonia. Im Jahr 102, während der erste Krieg gegen die Daker noch im Gange war, erhielt er zusammen mit Licinius Sura, dem engsten Vertrauten des Kaisers, seinen zweiten Konsulat, sehr viel später, erst unter Hadrian im Jahr 134, sogar zu einen dritten. Ein junger Senator, der unter Servianus in Germania superior im Heer gedient hatte, erscheint sodann unter den Empfängern eines Legats<sup>25</sup>. Ferner sollten vermutlich Servianus’ Kinder (kaum seine Freigelassenen) Aufgaben bei der Bestattung des Testators übernehmen. Wenn die Vorstellung von Joshua Tate zuträfe, hätte der freigelassene Erblasser auch Servianus, über seinen Patron kennenzulernen und dessen Zustimmung für die geäußerten Wünsche erhalten müssen; der Testator spricht sehr vertraut von ihm als *Servianus meus*<sup>26</sup>. Das aber ist eine Vorstellung, die jenseits dessen liegt, was man von sozialer Vermischung und Überspielen der Statusgrenzen innerhalb der römischen Gesellschaft erwarten kann. Doch diese Grenzüberschreitungen wären, wenn Tates Sichtweise zuträfe, sogar noch *öffentlich* präsentiert worden! Um dieses Szenario möglich zu machen, müsste man die römische Gesellschaft neu erfinden.

Natürlich gab es Freigelassene, die, auf welchem Weg auch immer, zu Reichtum gekommen waren und diesen auch nach außen in provozierender Weise zeigten. Davon spricht nicht nur Petronius mit der Romanfigur des Trimalchio, überliefert ist das auch von einem konkret benannten Iulius Licinus, der bereits von Caesar freigelassen worden war. Er hatte unter Augustus, als *procurator*

<sup>23</sup> Der Text sagt das sehr deutlich in den Zeilen 126-127

<sup>24</sup> Obwohl im Testament nichts Konkretes auf seine sozio-politische Stellung verweist!

<sup>25</sup> Zeile 20 und weiter unten im Text.

<sup>26</sup> Zeile 112; in der vorausgehenden Zeile nennt er ihn *dominus* (dazu weiter unten).

zuständig für den Steuereinzug in Gallien, enormen Reichtum zusammengegrafft, was sich auch an der Zahl seiner Sklaven ablesen lässt, wovon wir in den Quellen noch einen Reflex fassen können<sup>27</sup>. Mit seinen finanziellen Mitteln hat Licinus sich nach seiner Rückkehr nach Rom u.a. außerhalb der Stadt ein monumentales marmornes Grabmal errichten lassen, in einer Zeit, als Marmor als Baumaterial erst seinen Siegeszug in Rom antrat<sup>28</sup>. Noch Martial hob einhundert Jahre später die *Licini marmora* hervor und verglich sie mit den *saxa Messallae*, dem Grabmal des Messalla Corvinus, eines der mächtigsten Konsulare der augusteischen Zeit<sup>29</sup>. „Freigelassenenprotz“ und senatorische „Zurückhaltung“ werden hier durch *marmora* und *saxa* plakativ gegeneinander gestellt<sup>30</sup>. Doch ist nicht zu vergessen, dass sich seit Caesar/Augustus auch für Freigelassene vieles geändert hatte. Durch die augusteischen Gesetze war der gesellschaftliche Aufstieg der Nachkommen von *liberti* an mehrere Generationen freier Geburt gebunden, durch die *lex Visellia* des Jahres 24 n.Chr. war den *liberti* selbst der Zugang sogar zum Dekurionenstand und munizipalen Ämtern verwehrt<sup>31</sup>, was vorher etwa in den caesarischen Kolonien durchaus möglich gewesen war<sup>32</sup>. Solche rechtliche Festlegungen stellten die Differenz zwischen den *liberti* und den Eliten in Rom sowie den Gemeinden mit Nachdruck heraus. Der Freigelassene aber, den Tate in dem Testament für möglich hält, lebte rund hundert Jahre später, als Leute seiner sozialen Kategorie wussten, was möglich war. Er war kein kaiserlicher Freigelassener wie Pallas, der sich ein Überschreiten des sozialen Comments erlaubte. Wie harsch die damalige Gesellschaft auf Pallas protziges Grabmal und noch mehr die Inschrift reagierte, zeigen zwei Briefe des jüngeren Plinius in markantem Ton<sup>33</sup>.

Aus der stadtrömischen Inschrift *CIL. VI 20229* aber tritt uns, ganz anders als bei den *Licini marmora* Martials, keine auftrumpfende Absicht entgegen, auch nicht von der äußeren Form her; der lange Text hatte nichts unmittelbar

<sup>27</sup> Siehe die Hinweise in *PIR*.<sup>2</sup> I 381.

<sup>28</sup> Cassius Dio 54.21.6 ff. 22.1; *Schol. ad Persius sat.* 2.36.

<sup>29</sup> Martial 8.3.3 f.; dazu W. Eck, *Teilhabe an der Macht: Kaiserliche Freigelassene in der Gesellschaft des Imperium Romanum*, in *Reden an der Universität Trier. 14. Ausoniuspreis-Verleihung 2011*, Trier 2012, 19-42.

<sup>30</sup> Noch in frühtiberischer Zeit konnte ein *servus* von Augustus und Tiberius sich beim oppidum Ubiorum ein monumentales Grabmal errichten lassen: W. Eck, H. v. Hesberg, *Der Rundbau eines Dispensator Augusti und andere Grabmäler der frühen Kaiserzeit in Köln – Monamente und Inschriften*, in *Kölner Jahrbuch* 36, 2003 [2005], 151-205.

<sup>31</sup> *Cod. Iust.* 9.21.

<sup>32</sup> Siehe z.B. *AE*. 1982, 765. 766 U. Ehmig, R. Haensch, *Die Lateinischen Inschriften aus Albanien*, Bonn 2012, 21. 22.

<sup>33</sup> *Plin. ep.* 7.29; 8.6.

Aufdringliches an sich. Um *Licini marmora* und ihre Aussageabsicht zu verstehen, genügte ein Blick auf das marmorne Grabmonument; doch damit derjenige, der am Grab unseres Testators vorbeikam, erkannte, was der hier Bestattete dem Wanderer sagen wollte, musste man lesen. Solche Lektüre konnte nicht den *viator*, der in vielen Texten angesprochen wird, beeindrucken, man hatte Zeit und etwas Energie zu investieren, um die Details des langen Textes zu verstehen. Natürlich wird im Testament von dessen Urheber gesprochen, doch nur im Rahmen dessen, was Inhalt eines Testaments sein konnte. Der Testator wird ganz wesentlich in seinem Verhältnis zu vielen Personen greifbar, die mit ihm auf verschiedene Weise enger verbunden waren und die uns im Testament begegnen; sie wirken damit wiederum auf ihn zurück.

Am Anfang des Testaments werden zunächst seine Erben genannt, insgesamt vier, sodann die *heredes secundi*, falls die zuerst Bedachten die Erbschaft nicht antreten wollen. Und wer erhält den größten Anteil? Eine Frau, die mit dem emotionalen Wort *pientissima* charakterisiert wird. Das ist, wie schon erwähnt, passend für eine Tochter, wie Plinius es für Domitius Tullus beschreibt.

Wichtig ist aber, worauf Tate nicht hinweist: Unter all den Erben, den vier *primi heredes* und den sieben *heredes secundi*<sup>34</sup>, findet sich nichts, das auf den Freilasser hinweisen würde, den Herrn, dem der Verstorbene, wenn er ein *libertus* gewesen wäre, einst als Sklave gehört hatte und die Freilassung verdankte. Gerade diesen Herrn und jetzigen Patron hier anzuführen, wäre so wichtig gewesen, wenn der Testator, wie Tate voraussetzt, Traian und Sosius Senecio deshalb im Kodizill genannt hätte, weil diese mit seinem Freilasser eng verbunden waren. Der Freilasser hatte zudem einen rechtlichen Anspruch auf einen Teil des Erbes. Hat er darauf verzichtet? Das müsste man annehmen, sonst hätte sein Freigelassener die Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Patron mit der Publikation des Testaments öffentlich gemacht<sup>35</sup>. Allein diese Beobachtung zeigt, dass Tates These eine zentrale Voraussetzung fehlt.

Nach den Erben beginnt die lange Reihe derjenigen, die vom Testator mit einem Legat bedacht wurden. Die erste Gruppe erhält *auri p(ondo) libras*.... Von 22 Personen sind die Namen mindestens zum Teil erhalten. Links gingen in jeder Zeile sicherlich nicht weniger als zwei Namen verloren, da man aus Zeile

<sup>34</sup> Siehe Eck, *Zum neuen Fragment* und W. Eck, J. Heinrichs, *Sklaven und Freigelassene* cit. 189-191 Nr. 285.

<sup>35</sup> Zu den Pflichten eines *libertus* gegenüber dem Patron siehe ausführlich C. Masi Doria, § 37 *Liberti (Freigelassene)*, in *Handbuch des Römischen Privatrechts* I, München 2023, 995-1028, bes. 1006-1014. Siehe auch N. Giannella, *The Cost of Ingratitude: Freed Persons, Patrons, and Reenslavement*, in S. Bell, D. Borbonus, R. MacLean (Edd.), *Freed persons in the Roman world: status, diversity, and representation*, Cambridge 2024, 141-163.

126 ersehen kann, dass dort der Platz auf der verlorenen linken Seite für mehr als 20 Buchstaben ausgereicht hat<sup>36</sup>. Dann sind von Zeile 16-23 links nicht weniger als 16 Namen nicht erhalten, eher sogar mehr. Rechts gingen vermutlich ebenso viele Namen verloren; doch selbst wenn man nur von einem einzigen fehlenden Namen ausgehen würde, käme man mit diesen nur 9 Personen (Zeile 15-23) auf insgesamt nicht weniger als 48 Personen, für die der Testator ein Legat ausgesetzt hat. Die Ausführungen des Testator führen, trotz der nüchternen, nur auf die Namen konzentrierten Aufzählung, geradezu demonstrativ zu der Erkenntnis, in welch großes Beziehungsnetz der Verstorbene eingebunden war.

Die Namen folgender Personen sind in dieser ersten Gruppe<sup>37</sup>, die eine nicht bekannte Menge an Gold als Legat erhielten, voll oder partiell erhalten:

An erster Stelle steht Iulia Paulina, Tochter von Iulius Ursus Servianus, den der Testator später *Servianus meus* und *dominus meus* nennt<sup>38</sup>; sie war bereit unter den *heredes secundi* angeführt<sup>39</sup>.

[---, / ---]nus,

Volusius Iulianus: könnte mit der senatorischen Familie der Volusii Saturnini verbunden sein.

[---], Fabia Balbina, [---]

[---] Secundus,

Cornelius Pusio: identisch mit L. Cornelius Pusio Annus Messalla, *consul* zusammen mit Cocceius Nerva im Jahr 91<sup>40</sup>.

Atili[us/a---]: Wir kennen sowohl in flavischer als auch in traianisch-hadrianischer Zeit Senatoren, die dieses Gentile tragen<sup>41</sup>. Ein C. Atilius Barbarus ist Konsul im Jahr 71, ein T. Atilius Rufus Legat von Syrien im Jahr 83 und ein C. Atilius Serranus Konsul im Jahr 120.

[--- A]uspicatus: ein L. Sempronius Merula Auspicatus ist *consul* im Jahr 121<sup>42</sup>.

Sodann folgt eine Gruppe mit *auri p(ondo) II*:

Aem[ili ---]

[--- Mi]nicius Iustus: ein Ritter dieses Namens ist eng mit Plinius verbunden<sup>43</sup>.

<sup>36</sup> Siehe oben Anm. 22.

<sup>37</sup> Dazu im Folgenden.

<sup>38</sup> Siehe die Überlegungen bei Eck, *Zum neuen Fragment* cit. 283 f.; ferner die reiche bibliographischen Hinweise bei M.-Th. Raepsaet-Charlier, *Prosopographie des femmes de l'ordre sénatorial (I<sup>er</sup> – II<sup>e</sup> s.)*, Louvain 1987, 387.

<sup>39</sup> Zeile 8.

<sup>40</sup> Wenig wahrscheinlich ist der Cornelius Pusio, der mit [?Pon]tius Pegasus am Anfang der vespasianischen Zeit *consul* war; siehe *PIR*.<sup>2</sup> P 512.

<sup>41</sup> AE. 2017, 899 = AE. 2018, 1102 = AE. 2018, 1993; 2018, 1995; AE. 2019, 2047.

<sup>42</sup> RGZM. 19.

<sup>43</sup> *PIR*.<sup>2</sup> M 615.

Fabul[!]a Asiatici: Frau des Valerius Asiaticus, eines der Konsuln des Jahres 94, der später einen Prokonsulat in Asia erloste; sie ist auch genannt in einem Brief des Apollonius von Tyana<sup>44</sup>.

Te[---]

[---] Junius Avitus: wohl der gleichnamige *tribunus militum* unter Iulius Ursus Servianus in Germania superior im Jahr 98 oder dessen ritterlicher Vater<sup>45</sup>.

Pont[ius] Laelianus: vermutlich ein Vorfahre der senatorischen Pontii Laeliani in hadrianischer Zeit<sup>46</sup>.

[---] Petronius Crescens: Beide Namensteile finden sich bei Senatoren und Rittern.

Ianuari[---]: ?

[---] Jus Nepos

Tullius [V]arro: Senatorische Tullii Varrones, deren Heimat Tarquinia? war, lebten in flavischer und traianisch/hadrianischer Zeit, von denen zwei in den Jahren 127 und 152 zum Konsulat gelangten<sup>47</sup>.

Sat[---]: Senatorische Satrii gibt es in flavischer Zeit; in traianischer Zeit wird von Plinius ein Saturius genannt, vielleicht ein Senator<sup>48</sup>.

[---] Innianus: ?

Appuleius Nepos: Nichts weiteres bekannt; beide Namensteile begegnen im *ordo senatorius*.

Re[---]: ?

Nach diesen Personen kommen andere, deren Cognomina so lauten, dass sie vielleicht auf einen Freigelassenenstatus hinweisen könnten, wie Acanthus, Phoebus oder Hermes, obwohl diese Namen allein nicht erkennen lassen, welchen sozialen Status sie einnahmen<sup>49</sup>. Schließt man noch die Namen derer ein, die erst im Kodizill als Legatsempfänger angeführt werden, dann kommt man auf eine Zahl von mindestens einhundert Personen, denen der Verstorbene etwas hinterlassen hatte. Der Testator hat also der sozialen Erwartung, dass die Freude, und zwar Frauen und Männer, beim Tod nicht vergessen werden durften, voll entsprochen<sup>50</sup>. Sein *testamentum* muss als *honestum* bezeichnet werden<sup>51</sup>.

<sup>44</sup> PIR.<sup>2</sup> F 92.

<sup>45</sup> PIR.<sup>2</sup> I 731. Siehe schon oben S. xx.

<sup>46</sup> PIR.<sup>2</sup> P 805. 806.

<sup>47</sup> PIR.<sup>2</sup> T 392-394. Für die frühere Benennung des Testaments spielte auch eine Rolle, dass im Namen des Konsuls von 152 das Gentile Dasumius vorhanden ist: L. Dasumius Tullius Tuscus.

<sup>48</sup> PIR.<sup>2</sup> S 210.

<sup>49</sup> Die Namen von mindestens 13 Personen sind noch ganz oder partiell zu lesen, die wohl eine bestimmte Menge Silber erhielten.

<sup>50</sup> Siehe die sehr sprechende Zusammenfassung von E. Champlin, *Miscellanea testamentaria* cit.

<sup>51</sup> Avenarius, *Ordo testamenti* cit. 137, 172, 243. F. Chr. Paulus, *Die Idee der postmortalen Persönlichkeit im römischen Testamentsrecht. Zur gesellschaftlichen und rechtlichen Bedeutung einzelner Testamentsklauseln*, Berlin 1992, 51 f.

Anschließend wird angeordnet, Bauten (*opera*) zu errichten, in Corduba und mindestens noch an einem weiteren Ort. Während in traianischer Zeit bereits zahlreiche Senatoren zumal aus der Baetica stammen, so dass der Testator direkt oder indirekt Kontakt zum bätischen Hauptort gehabt haben kann<sup>52</sup>, wäre es bei einem *libertus*, der in Rom lebte eher überraschend, wie seine Beziehungen zu Corduba entstanden sein sollten; ausgeschlossen wären solche natürlich nicht, aber die Wahrscheinlichkeit spricht eher dagegen.

Von Zeile 35 an werden zahlreiche Freigelassene und Sklaven angeführt, die mit sehr unterschiedlichen Aufgaben betraut waren. Darunter sind *piscatores* und *notarii*, ein *cocus*, ein *sumptuarius*, ein *vestiarius*, ein *paedagogus*, ein *ornator*, *cubicularii*, ein *dropacator*, ein *medicus*, ein *dispensator*, ein *cursor* und ein *actor*<sup>53</sup>. Sie weisen auf einen sehr reichen Haushalt hin, in dem auch „ausgefallene“ Tätigkeiten notwendig waren wie die eines Sklaven, der die Kunst beherrschte, an bestimmten Körperteilen alle Haare zu entfernen, die eine glatte Haut stören konnten (der *dropacator*). Das Personal des Haushalts würde sich noch weit differenzierter darstellen, wenn nicht so viel vom ursprünglichen Text verloren gegangen wäre<sup>54</sup>. Den Freigelassenen werden teilweise keine geringen Summen hinterlassen. Eine Reihe von Sklaven mit besonderen Fähigkeiten werden an Personen vererbt, bei anderen wird für ihr zukünftiges Auskommen gesorgt. All das erinnert an große senatorische Familien, deren Sklaven und Freigelassene das soziale Gewicht ihrer Herren und Patrone auch in der Öffentlichkeit erkennbar machten, wie etwa bei den Furii Camilli, den Volusii Saturnini oder den Statilii Tauri<sup>55</sup>.

Ganz am Ende folgt das Datum mit den beiden Suffektkonsuln Aelius Hadrianus und Trebatius Priscus; für ein ordnungsgemäß abgefasstes Testament war es damals noch nötig, die *suffecti* anzuführen, die zum Zeitpunkt der Abfas-

<sup>52</sup> A. Caballos Rufino, *Los senadores Hispanorromanos y la romanización de Hispania (siglos I-III)*. I *Prosopografía*, Écija 1990.

<sup>53</sup> Zeilen 34-86251.

<sup>54</sup> Wie viel auf beiden Seiten verloren ist, lässt sich nicht definitiv entscheiden. In Zeile 126 beginnt ein neuer Abschnitt mit dem *codicillum*. Ob vor dem Namen Traians noch etwas gestanden hat, etwa eine Einleitungsformel oder etwas Ähnliches, lässt sich nicht erkennen. Zu rekonstruieren ist sicher: *[Imp. Caesari Nervae Traiano]*, also mindestens 20 Zeichen; doch da auch die Siegerbeinamen *Germanic[o] Dacico* in ausgeschriebener Form verwendet werden, könnte auch noch *divi Nervae f.* ergänzt werden, womit auf der linken Seite mindestens 31 Zeichen verloren gegangen sind.

<sup>55</sup> M. Buonocore, *Schiavi e liberti dei Volusi Saturnini*, Roma 1984; D. Mancoli, *Sepulcrum Statilii*, in LTUR IV, Rome 1999, 299; M. L. Caldelli, C. Ricci, *Monumentum familiae Statiliorum*, Roma 1999; W. Eck, *Statilii Tauri*, in *Handwörterbuch der Sklaverei Bd. III*, Stuttgart 2017, 2919-29121; ders., *Volusii Saturnini*, ibid. 3233-3236.

sung des Testaments wirklich im Amt waren, nicht etwa die *ordinarii*. Dafür hat wohl auch der gesorgt, mit dessen Hilfe das Testament abgefasst worden ist: *[per --]ntidiu[m C]ampanum*<sup>56</sup>. Das ist aber nicht irgendwer, es war vielmehr ein weiterer Senator, Sex. Hermentidius Campanus, der im Jahr 97, im ersten Herrschaftsjahr Nervas, zu einem Konsulat gekommen war<sup>57</sup>, nachdem er wenige Jahre vorher die prätorische Provinz Iudaea als kaiserlicher Legat geleitet hatte. Ob nach seinem Namen wirklich *testa[mentarium]* folgte, ist nicht sicher<sup>58</sup>. E. Champlin schloss aus, dass eine solche Funktion von einem Senator ausgefüllt worden sein könnte. Doch wie ein Testament einer herausgehobenen Person in dieser Zeit abgefasst wurde und wer dabei anwesend war, das ist uns verschlossen; wir kennen schlicht keine sonstigen Testamente von Personen senatorischen Ranges<sup>59</sup>. Eine Kleinigkeit weist wohl im Gegenteil deutlich darauf hin, dass er senatorischen Ranges war. Denn während für Champlin der Senator nur mit dem Namen Hermetidius Campanus bekannt war, wissen wir jetzt, dass sein Name als Konsul eben Hermentidius gelautet hat, so wie im Testament<sup>60</sup>. An der Identität des Konsularen mit dem im Testament Genannten zu zweifeln, ist nach meinem Urteil nicht möglich, zumal das Gentile überhaupt nur noch in einer einzigen weiteren Inschrift bezeugt ist<sup>61</sup>. Der freigelassene Testator hätte also, wenn Tates Sichtweise möglich wäre, diesen Konsular erneut über seinen Patron, der ihn freigelassen hatte, für seine Zwecke angeworben, die rechtlichen Formalia eines Testaments einzuhalten? Ein senatorischer *testamentarius* bei einem *libertus* – das kann ausschließen. In diesem Testament war es etwas anderes, es war ein „Freundschaftsdienst“ unter Gleichgestellten, eben unter Senatoren.

In dem Testament sind Sklaven genannt, die freigelassen werden sollen, es erscheinen auch nicht wenige Freigelassene; aber der Testator bewegt sich nicht in einem Freigelassenen-Milieu. Innerhalb der Erben deutet nichts auf einen solchen sozialen Kontext. Von den Frauen und Männern, die im ersten Teil der Empfänger von Legaten angeführt sind, ist ein Teil nachweislich Mitglied im

<sup>56</sup> Zeilen 122-123.

<sup>57</sup> AE. 2013, 2190. 2191; W. Eck, A. Pangerl, *Fragmentarische Diplome aus der Zeit zwischen Claudio und Trajan*, in ZPE. 215, 2020, 285-304, hier 295-297 = AE. 2020, 1711; F. Ost.

<sup>58</sup> Man kann in Zeile 123 auch irgendeine Form von *testa[menti/o/um]* ergänzen. Siehe z.B. in EDR078811 mit dem Anfang eines neuen Satzes: *Testa[mentum ---]*.

<sup>59</sup> Siehe auch J.A. Crook in seiner Besprechung von Champlins Buch (JRS. 82, 1992, 233), der davon ausgeht, dass bei Testamenten, anders als Champlin annimmt, durchaus Experten für die Abfassung von Testamenten herangezogen wurden.

<sup>60</sup> AE. 2013, 2190. 1291.

<sup>61</sup> CIL. VI 35449, übrigens mit Hermentidius.

*ordo senatorius*. Ein Konsular ist bei der Abfassung des Testaments der Berater, und im abschließenden Kodizill wird nicht nur der Kaiser mit einem Legat bedacht, sondern auch zwei (oder mehr?) Senatoren, die zumindest einen zweiten Konsulat erhalten hatten, Sosius Senecio und ein unbekanntes Senatsmitglied. Vor allem aber nimmt L. Iulius Ursus Servianus, der ebenfalls zum Zeitpunkt der Abfassung des Testaments ehemaliger *consul iterum* war, einen prominenten Platz im Testament ein. Unter den *heredes secundi* wird eine Person genannt, die mit Servianus verbunden ist<sup>62</sup>, seine Tochter Julia Paulina nimmt den ersten Platz ein unter den Empfängern von Legaten in einer unbestimmten Menge Gold<sup>63</sup>, in den abschließenden Regelungen, in denen es u.a. um die Bestattung, aber auch um weitere Wünsche des Verstorbenen geht, darunter die Publikation des Testaments am Grab, wird mehrmals Servianus angeführt, und zwar in einer sehr persönlichen Form: *Serviano meo*<sup>64</sup>. Dass im Testament unmittelbar vorher von *Ursi Serviani domini mei* gesprochen wird<sup>65</sup>, kann man nicht als Gegenargument anführen; die Anrede *domine* besagt nichts über eine Abhängigkeit des Testators von dem zweifachen Konsular. Es ist nur Zeichen von hohem Respekt, wenn dieses Wort gebraucht wird, nicht anders als in den Briefen des Plinius an Trajan, in denen er *domine* stets verwendet. Auch Plotina, Traians Witwe, gebraucht das Wort gegenüber Hadrian in einem Brief, mit dem sie vom Kaiser eine Zusicherung erhalten wollte<sup>66</sup>. Der senatorische Testator befindet sich somit, wenn er Servianus als *domine* anspricht, in „bester Gesellschaft.“

Wer der Ignotus freilich war, kann man nicht definitiv beantworten. Domitius Tullus ist weiterhin ein starker Kandidat; an der Identifikation kann man vielleicht gewisse Zweifel anmelden, aber bisher sprechen weit gewichtigere Gründe für ihn als Testator<sup>67</sup>. Doch das ist für die Feststellung, dass der Testator zur Elite des Senatorenstandes gehörte, nicht von Bedeutung. Diese Ansicht, die sich für Theodor Mommsen so selbstverständlich aus seiner Rekonstruktion des

<sup>62</sup> Zeile 8.

<sup>63</sup> Zeile 15; siehe oben zu Legataren.

<sup>64</sup> Zeile 114.

<sup>65</sup> Zeile 111.

<sup>66</sup> CIL. III 12283 = 14203, 15. Vgl. auch die Form *domine frater et collega* in einem Brief eines Prokurators an einen anderen Prokurator in SEG. 37, 1186 = SEG. 57, 1429 = AE. 1989, 721. Oder auch *Vindolanda* Nr. 247: *domine frater karissime. Flavio Ceriali a B[ro]cccho coll[ega]*.

<sup>67</sup> Siehe A. R. Birley, *Hadrian. The restless emperor*, London 1997, 55. Überraschend ist, dass L.C. Colella, *I testamenti die cittadini romani* cit. (Anm. 4) den Namen des Domitius Tullus nicht erwähnt, auch die Literatur dazu nicht anführt. Als Vergleichsmaterial zu den Testamenten in Ägypten wäre das hilfreich.

Textes ergab, dass er sie nicht eigens begründen musste, gilt auch heute noch<sup>68</sup>. Heute sogar noch mehr, weil der Anfang des Testaments mit einer realistischeren Rekonstruktion der *primi und secundi heredes* nun weit deutlicher spricht als zu Zeiten Mommsens. Die soziale und politische Elite Roms ist auch in den Testamenten präsent.

Werner Eck  
Universität zu Köln  
werner.eck@uni-koeln.de

<sup>68</sup> Einen Hinweis hat Champlin, *Miscellanea Testamentaria* cit. 252 gegeben. Der *amicus rarissimus*, der Zeile 3 unter den *primi heredes* genannt wird, sei Servianus, der weiter unten im Testament mehrfach erwähnt wird. Für ihn hätte dann die Bedingung des Testators gegolten, dass er und seine Nachkommen dessen Namen annehmen müssten, und dass der *amicus* diese Bedingung innerhalb einer gewissen Frist zu akzeptieren hätte.

Gegen diesen Vorschlag sprechen freilich mehrere Gründe. Zum einen ist Servianus zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung selbst bereits ca. 60 Jahre alt. Zum andern war er längst vor 108 bereits adoptiert oder hatte sich verpflichtet, den Namen eines anderen zu tragen, nämlich von L. Iulius Ursus, cos. 84, 98 und 100. Während Servianus im Jahr 90 während seines ersten Konsulats in den Fasti Potentini noch Ser. Iulius Servianus genannt wird, lautet sein Name bereits im Jahr 102 während seines zweiten Konsulats L. Iulius Ursus Servianus (*CIL*. VI 10244; *AE*. 1993, 468), den er auch noch in seinem dritten Konsulat im Jahr 134 trägt. Bei einer Identität des Servianus mit dem *amicus rarissimus* der Zeile 3 müsste man annehmen, Servianus habe die Erbschaft abgelehnt. Richtiger ist wohl, dass der Testator in seinem Testament von zwei Personen erkennen lässt, dass sie ihm nahestehen: sein *amicus rarissimus* und *Ursus Servianus*.